Stand: 03/2015

Gartenordnung

1. **Hausrecht**

Der gesamte innere und äußere Bereich der Kleingartenanlage

„Am Kraunsbusch“ e.V., 38448 Wolfsburg, Werderstr. 52

ist eine öffentliche Gemeinschaftseinrichtung, in der das Hausrecht in allen Belangen vom Vereinsvorstand wahrgenommen wird.

Die Gartensaison beginnt jeweils am 01.04. und endet am 30.09., falls durch Aushang kein anderer Zeitpunkt bekannt gegeben wird.

2. **Sicherheit und Ordnung**

Unterpächter, deren Familienangehörige und Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung in der gesamten Kleingartenanlage jederzeit gewährleistet ist und niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar gestört oder belästigt wird.

Der Gebrauch von Schusswaffen innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

Das Befahren der Anlage mit Kraftfahrzeugen sollte, mit Rücksicht auf die Gartenmitglieder an den Toren und Wegen, unterbleiben. Das Befahren der Anlage ist nur in Ausnahmefällen und nur in Schrittgeschwindigkeit und **nicht an Sonn- und Feiertagen sowie während der Mittagszeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr gestattet.** Das Parken von Kfz. ist nur ab 19.00 Uhr und nur auf den Hauptwegen gestattet. Die Kfz. sind bis spätestens 10.00 Uhr des nächsten Tages aus der Anlage zu entfernen.

Die Haupttore der Kleingartenanlage sind immer geschlossen zu halten.

3. **Ruhezeiten**

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, dass er keinen anderen und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört oder belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich.

Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist unbedingt zu vermeiden, insbesondere Lärmen, Hundegebell etc. Die festgesetzten Ruhezeiten und die Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten – auch im Zusammenhang mit Gartenarbeit, die Lärm verursacht.

Ruhezeiten:

Täglich von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Montag bis Samstag ab 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen generell.

Dem Vorstand anzuzeigen und hiervon ausgenommen sind Arbeiten wie Dacherneuerung und Arbeiten die durch Firmen geleistet werden.

4. **Gemeinschaftseinrichtungen**
Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind von allen Benutzern zu schonen. Der Unterpächter haftet für Schäden die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

5. **Gartennutzung und Gartenbewirtschaftung**
Die Bewirtschaftung und Nutzung des Kleingartens darf nur durch das Vereinsmitglied und seine Familienangehörigen erfolgen. Er ist ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen.

Im Kleingarten sollen Nutz- und Zierkulturen in einem harmonischen Verhältnis zueinander angebaut sein, der Anbau von einseitigen Kulturen ist nicht gestattet.

Anpflanzungen von Waldbäumen und Straßenbäumen sind nicht erlaubt. Anpflanzungen von Nadelhölzern und Koniferen, die von Natur aus höher als 2 m werden, sind ebenfalls nicht erlaubt und sind falls doch vorhanden bis maximal Laubenhöhe zurückzuschneiden

Bei Neuanpflanzungen von Obstgehölzen ist auf niedrige Baumformen zu achten. Obstbäume und Beerensträucher müssen regelmäßig und sachgemäß beschnitten werden.

Überständige und kranke Obstbäume sowie Beerensträucher sind zu beseitigen sofern der Schaden nicht behoben werden kann.

Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

Die Benutzung von Geräten mit Verbrennungsmotoren ist während der Gartensaison nicht erlaubt.

Es gilt das niedersächsische Nachbarrechtsgesetz.

6. **Abfallbeseitigung**
Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

7. **Bekämpfung von Schädlingen**
Der Unterpächter ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie Unkraut mitzuwirken. Dabei entstehende Kosten hat er anteilig oder – soweit sie nur seinen Garten betreffen allein zu tragen.

8. **Fachliche Weisungen**
Jedes Mitglied ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und des Fachberaters Folge zu leisten.

9. **Tierhaltung**

Hunde, Katzen sowie Kleintiere die für kurze Zeit in die Kleingartenanlage mitgebracht werden, sind so zu halten, dass sie in Nachbargärten und der Gesamtanlage keinen Schaden anrichten können. Für entstandene Schäden haftet der Tierhalter.

Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage immer an der Leine zu führen. Die Tierhalter haften für angerichtet Schäden; Verunreinigungen, die durch mitgeführte Tiere verursacht werden, müssen vom Tierhalter beseitigt werden.

Das Halten von Bienenvölkern ist erwünscht, muss dem Vorstand aber angezeigt werden.

Zum Aufstellen der Bienenvölker wird dem Bienenhalter ein besonderes Areal innerhalb der Gartenanlage zugewiesen. Der Bienenhalter muss in einer Imkervereinigung organisiert sein.

10. **Baumaßnahmen**

Für jede Art von Baumaßnahmen gelten die zwischen dem Bezirksverband der Kleingärtner Wolfsburg und Umgebung e.V. und der Stadt Wolfsburg vereinbarten Richtlinien.

Der Unterpächter ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Bauten müssen fachgerecht hergestellt und so beschaffen sein, dass sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die Baulichkeiten sind in gutem Zustand zu halten.

11. **Wasser und Stromverbrauch**

Die Kosten für den Verbrauch von Wasser und Strom sind mit einem geeichten Verbrauchszähler zu ermitteln und abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt durch den Vorstand. Die Kosten für die entsprechenden Zähler und deren Funktionalität sind vom Unterpächter zu tragen. Zählerwechsel oder Arbeiten an den Zählern sind nur in Absprach mit den zuständigen Strom- und Wasserwarten durchzuführen.

Für die Aufstellung von Pumpen und das Bohren von Brunnen ist ein Genehmigungsantrag beim Vorstand zu stellen.

12. **Anlagenpflege**

Jedes Mitglied hat die an seinen Garten angrenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei- und sauber zu halten.

Die Pflege der Gemeinschaftsanlagen und – einrichtungen obliegt dem Verein, der hierfür Gemeinschaftsstunden ansetzt.

Eine Begehung der Außenzäune muss jederzeit möglich sein. Bei Heckenanpflanzungen ist auf einen einheitlichen Schnitt (Höhe 2 m) zu achten.

Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe innerhalb von 24 Stunden wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu reinigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

Die Gärten am Außenzaun (ausgenommen am Friedhof) sind außerhalb des Zaunes einen Meter freizuhalten. Eine Begehung der Außenzäune muss jederzeit möglich sein. Bei Heckenanpflanzungen ist auf einen einheitlichen Schnitt (Höhe 2 m) zu achten. Die Zäune und Rabatten innerhalb der Anlage sind ebenfalls zu pflegen. Es werden Gemeinschaftsstunden angerechnet.

Die jährlich zu leistenden Gemeinschaftsstunden werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Für jede nicht geleistete Gemeinschaftsstunde werden 25,-- Euro in Rechnung gestellt.

Bei nicht Einhaltung von bekanntgegebenen offiziellen Terminen, Fristen oder Bekanntmachungen wird gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2014 eine Versäumnisgebühr von 15,-- Euro erhoben.

Gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung 2015 ist jedes Gartenmitglied für die ordnungsmäße Instantsetzung - im Falle von Schäden an den in seiner Parzelle befindlichen Versorgungsleitungen (Wasser, Strom) - selbst verantwortlich.

Schlussbestimmungen
Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und des Unterpachtvertrages.

Wolfsburg, 01.03.2015

Otto Heintz	Stefan Schindler	Manfred Stach	Petra Müller
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender	1. Kassenführer	1. Schriftführerin